

Anhang 1

Absage, Abbruch und Verlegung des Festivals / Auftritts

Dieser Anhang gilt für den Vertrag zwischen ESK Events & Promotion GmbH („**Veranstalter**“) und dem Artist/Agentur (der „**Artist**“) (Veranstalter und Artist zusammen auch die „**Parteien**“ oder einzeln eine „**Partei**“), mit dem sich die Parteien auf den Auftritt des Artist oder, wenn eine Agentur einen Vertrag mit dem Veranstalter abgeschlossen hat, eines Artist während eines Konzerts, Festivals oder anderen Events geeinigt haben (jedes dieser Events ein „**Auftritt**“).

1. Definitionen

Für diesen Vertrag gilt als

„**Force Majeure-Ereignis**“ jedes Ereignis, auf das weder Agentur noch Artist noch der Veranstalter Einfluss haben, wie Krieg, Bürgerkrieg, Terrorakte, Epidemien, Pandemien, Entziehung und/oder Eingriffe von hoher Hand, der Einsatz von chemischen, biologischen oder biochemischen Substanzen oder Kernenergie;

„**Unwetter-Ereignis**“ jedes Wetterereignis, das eine Gefahr für Leib und Leben von Künstler*innen, Veranstalter*innen und/oder des Publikums bedeutet, oder wenn die Veranstaltungsstätte wegen eines Wetterereignisses nicht mehr die Sicherheitsbestimmungen des Festivals erfüllt (solche Wetterereignisse sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, wetterbedingte örtliche Luftbewegungen von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort, gefrorener Niederschlag in Form von Hagelkörnern mit einem Durchmesser von mindestens 5 mm, Blitzschlag oder Überschwemmung).

2. Folgen eines Force Majeure- oder Unwetter-Ereignisses

Wird ein Festival oder der Auftritt von Artist vor dem Beginn des Auftritts aufgrund eines Force Majeure-Ereignisses abgesagt oder abgebrochen,

- i. sind die Parteien von ihren Vertragspflichten befreit,
- ii. trägt jede Partei ihre eigenen Kosten,
- iii. ist Artist/ Agentur verpflichtet, sämtliche Vorauszahlungen des Veranstalters sofort zu erstatten, und
- iv. sichert jede Partei zu, keine Ansprüche gegen die jeweils andere Partei geltend zu machen, die auf der Absage des Festivals bzw. des Auftritts beruhen, gleich aus welchem rechtlichen Grund.

Wird ein Festival oder der Auftritt von Artist vor dem Beginn des Auftritts aufgrund eines Unwetter-Ereignisses abgesagt oder abgebrochen,

- i. wird der Veranstalter eine angemessene Entschädigungssumme an den Act zahlen (maximal in Höhe der Gage für das jeweilige Festival), und
- ii. sichert Artist zu, keine weiteren Ansprüche gegen den Veranstalter geltend zu machen, die auf der Absage des Festivals bzw. des Auftritts beruhen, gleich aus welchem rechtlichen Grund.

Bei der Verlegung des Auftritts von Artist bleiben die gegenseitigen Vertragspflichten unberührt; sie gelten entsprechend für den verlegten Auftritt.

3. Krankheit / Unfall / Verletzung von Artist

Wird der Auftritt von Artist aufgrund einer Krankheit – sei es wegen Covid-19 oder einer anderen Krankheit –, eines Unfalls oder einer Verletzung von Artist abgesagt oder abgebrochen, gilt Ziff. 2 S. 1 entsprechend. Artist ist verpflichtet, sich sofort von einem Arzt medizinisch untersuchen zu lassen. Wenn eine Agentur eingeschaltet ist, wird sie die Erfüllung der vorstehenden Pflicht sicherstellen. Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung werden dem Veranstalter oder dessen Versicherer auf vertraulicher Basis mitgeteilt.

4. Geltung dieses Anhangs

Die Parteien sind sich einig, dass die Bestimmungen dieses Anhangs vorrangig vor allen widersprechenden Regelungen des Vertrages, seinen Anhängen und Anlagen, Ridern o.ä. gelten.